

# Ambulante Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Geflüchtete aus der Ukraine werden aktuell gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt. Die Versorgung zu organisieren ist Aufgabe der Ämter der Kommunen (i.d.R. die Sozialämter), in denen sich die Geflüchteten aufhalten und registriert sind.

Zu unterscheiden sind Geflüchtete,

- die in kommunalen oder städtischen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, oder
- die in privaten Unterkünften wohnen oder die auf die Gemeinden verteilt wurden, also nicht mehr in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes wohnen.

Sie als Vertragsärztinnen und -ärzte rechnen die Leistungen, auf die diese Personengruppe Anspruch hat, nach den Regelungen des EBM ab. Die Kommunen stellen dafür Behandlungsscheine aus, mit denen die Geflüchteten eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen können. Die Kommune ist in diesem Fall Kostenträger. Praxisteams geben daher in der Praxisverwaltungssoftware (PVS) die VKNR des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes an.



**Versorgen Sie Geflüchtete bitte auch dann, wenn diese noch keinen Behandlungsschein vorlegen können!** Der Schein darf später nachgereicht werden. Beachten Sie eine Ausnahmeregelung, wenn Ihre Gemeinde an einer Rahmenvereinbarung mit dem Land NRW teilnimmt: Registrierte Geflüchtete in diesen Gemeinden erhalten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) von zugeteilten Krankenkassen im Auftrag der Gemeinde.

Für die Übergangszeit, in der noch keine eGK vorliegt, können Krankenkassen einen Behandlungsschein ausstellen. In diesem Fall sowie bei Anwendung des Ersatzverfahrens geben Sie die VKNR der jeweiligen Krankenkassen an und kennzeichnen Sie die Versicherten in der PVS mit dem Statusmerkmal „9“ im Element „Besondere Personengruppen“.

Folgende Kommunen nehmen am eGK-Verfahren in NRW teil - in diesen Kommunen ist also die VKNR der zugeteilten Krankenkasse anzugeben (Tabelle 1):

**Tabelle 1: Beigetretene Kommunen (eGK)**

Gemeinde/Stadt	Region/Kreis	Betreuung durch	VKNR
Alsdorf	Aachen	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Bocholt	Borken	Techniker Krankenkasse	02605
Bochum	Bochum	Knappschaft	18701
Bonn	Bonn	Techniker Krankenkasse	02605
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Dülmen	Coesfeld	Techniker Krankenkasse	02605
Düsseldorf	Düsseldorf	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Gladbeck	Recklinghausen	Knappschaft	18701
Hennef (Sieg)	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Köln	Köln	DAK-Gesundheit	02602
Mönchengladbach	Düsseldorf	IKK Classic	95301
Monheim	Mettmann	Novitas BKK	01422
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Münster	Münster	Techniker Krankenkasse	02605
Neukirchen-Vluyn	Wesel	Novitas BKK	01422
Recklinghausen	Kreis Recklinghausen	Knappschaft	18701
Remscheid	Remscheid	Barmer	72601
St. Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Wetter	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111

**Wichtig:** Falls erforderlich, erfolgt die Behandlung dieser Personengruppe ohne Vorlage eines Behandlungsscheins/eGK über das bekannte Ersatzverfahren. Voraussetzung ist hierfür ein gemeldeter/registrierter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung. Auch die Erbringung über die Notfallversorgung ist über Muster 19 möglich. Die Kostenträger-Zuordnung bleibt wie oben dargestellt.

	Behandlungsschein der Kommunen	eGK-Verfahren (s. Tabelle 1 - beauftragte/ teilnehmende Kommunen)
Wie erfolgt die Abrechnung?	Online mit der Quartalsabrechnung über KVWL	
Welche VKNR ist bei der Abrechnung anzugeben?	VKNR des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes (Sonstiger Kostenträger)	VKNR der zuständigen Krankenkasse
Abrechnungsbegründende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berechtigungsschein des ausstellenden Asyl- bzw. Sozialamtes</li> <li>■ Aufbewahrungsfrist 8 Quartale</li> </ul> <p><b>Bitte beachten: Berechtigungsschein nicht in Papierform bei der KVWL einreichen!</b></p>	<p>Einlesen der eGK oder Behandlungsschein der Krankenkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Statusmerkmal „9“ im Element „Besondere Personengruppen“</li> <li>■ VKNR der zuständigen Krankenkasse</li> <li>■ Aufbewahrungsfrist 8 Quartale</li> </ul> <p><b>Bitte beachten: Behandlungsschein nicht in Papierform bei der KVWL einreichen!</b></p>
Notfallbehandlung	Muster 19	
Arzneimittelverordnung (rezeptpflichtig) (s. Hinweise unten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kassenrezept Muster 16 mit Angabe VKNR des entsprech. Asyl- bzw. Sozialamtes</li> <li>■ „gebührenfrei“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kassenrezept Muster 16</li> <li>■ „gebührenfrei“</li> </ul>
Heil- und Hilfsmittelverordnung (s. Hinweise unten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mit vorheriger Genehmigung des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes</li> <li>■ Ausnahme: im Rahmen Mu-RL (Kassenformulare)</li> <li>■ „gebührenfrei“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ wie GKV-Versicherte</li> <li>■ „gebührenfrei“</li> </ul>
Schutzimpfungen (s. Hinweise unten)	Es können alle Impfungen nach Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden, bspw. Masern. Hinzu kommen die indikations- und altersunabhängigen Impfungen gegen Influenza und Hepatitis B	
Impfstoffbezug	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ SSB (Muster 16 Feld 8 +9)</li> <li>■ Personenstatus „9“</li> </ul>	

### Wichtig: Verordnungen

- Wenn Sie Geflüchtete mit einer akuten Erkrankung und Schmerzen behandeln, sind Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen verordnungsfähig. Dabei gelten die Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie.
- Schwangeren und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.
- Empfängnisregelnde Mittel sind grundsätzlich nur auf Privatrezept zu verordnen; für eine Ausnahme ist die vorherige Zustimmung des Kostenträgers nötig.
- Die Arznei- und Heilmittelverordnungen für Asylbewerber gehen nicht in die für GKV-Patienten existierenden Arzneimittelvolumina ein. Das Wirtschaftlichkeitsgebot sollte dennoch beachtet werden.

**Wichtig: Coronaschutz**

Die STIKO hat ihre Impfeempfehlung für Vorgeimpfte mit einem Nicht-EU zugelassenen Covid-19-Impfstoff aktualisiert. Personen, die Impfungen mit folgenden Impfstoffen erhalten haben, wird zur Optimierung ihres Impfschutzes nach 3 Monaten eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen:

- CoronaVac (Sinovac)
- Sputnik V (Gamelaya)
- Covilo (Sinopharm)
- Covaxin (Bharat Biotech International)

Bei allen anderen Impfstoffen, die Nicht-EU zugelassen sind, erfolgt weiterhin eine komplette neue Impfschritte für die Grundimmunisierung. Eine Übersicht über die Impfschemata finden Sie hier: [UEbersicht\\_Impfschema\\_Auffrischimpfung\\_01.04.2022.pdf \(kvwl.de\)](#)

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt Informationsmaterialien zum Coronavirus in ukrainischer Sprache bereit. Auf der Internetseite finden Sie diverse Merkblätter unter anderem zur COVID-19-Schutzimpfung. Zu dem Informationspaket gehören auch Infografiken und Merkblätter zu Corona-Tests, zu Quarantäne und Isolierung sowie Erläuterungen der „3G, 3G-Plus, 2G und 2G-Plus“-Regelungen, wie die BZgA mitteilte. Ergänzend sind Informationen zu Hygienemaßnahmen auf Ukrainisch verfügbar. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf unserer Corona-Seite: [Alles Wichtige zum Schutz vor dem Coronavirus in ukrainischer Sprache | KVWL - Corona \(corona-kvwl.de\)](#)

**Wichtig: Unterbringung von Geflüchteten in Einrichtungen des Landes NRW**

Hinsichtlich der Versorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen einschließlich der Notunterkünfte des Landes NRW laufen derzeit Gespräche, die seit der Flüchtlingskrise seit 2015/2016 bestehende Vereinbarung der KV Nordrhein und KV Westfalen-Lippe mit dem Land NRW um die Erstuntersuchung für Geflüchtete aus der Ukraine anzupassen. Für die kurative Behandlung der dort Untergebrachten werden die Behandlungsscheine von der Landeseinrichtung selbst ausgegeben und in der Regel erfolgt auch die medizinische Betreuung direkt vor Ort. Kostenträger ist in diesem Fall die für die Landeseinrichtung zuständige Bezirksregierung.

Beachten Sie den [Vertrag „Ärztliche Versorgung von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“](#) zum 1.04.2017.